

Weisung – W 102

Periodische Feuerschau

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

1 Allgemeines

- 1 Die Weisung dient den Gemeinden sowie dem Feuerschauer (Feuerschutzbeamten) als Vollzugshilfe zur Durchführung der gesetzlich geforderten, periodischen Feuerschau.
- 2 Die Weisung stützt sich auf Art. 19 bis 23 und Art. 63 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS871.1, abgekürzt FSG) sowie Art. 22 bis 26 und 129 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS871.11; abgekürzt VVzFSG).

2 Grundsätze

- 1 Eine periodische Feuerschau ist ausschliesslich in Gebäuden und Anlagen durchzuführen in welchen sich eine grössere Anzahl Personen aufhalten kann.
Eine grössere Anzahl Personen ist dann gegeben, wenn in Bauten oder Anlagen Räume vorhanden sind, in welchen sich mehr als 100 Personen aufhalten können.
- 2 Die Feuerschau hat wenigstens alle 5 Jahre zu erfolgen.

3 Abgrenzung / Kontrollumfang

Durch die periodische Feuerschau werden folgenden bauliche und technische Gegebenheiten kontrolliert:

- a Die Funktionstüchtigkeit vorhandener Brandabschnittsbildungen im Bereich der Fluchtwege (Treppenhaus und Fluchtkorridore);
- b Das Lager- und Nutzungsverbot in Treppenhäuser und Fluchtkorridoren;
- c Die Zugänglichkeit sowie das Funktionieren vorhandener Fluchttüren (Paniktauglichkeit);
- d Die Einhaltung der Wartungsintervalle bestehender Löscheräte;
- e Verstösse in Bezug auf die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischer Gegenstände und brennbaren Materialien, sofern diese offensichtlich erkennbar sind;
- f Die Dokumentationen (Kontrollbücher, Wartungsarbeiten Serviceverträge, etc.) gemäss den Auflagen aus der brandschutztechnischen Betriebsbewilligung (z.B. BMA, RWA, Notbeleuchtung, usw.)

4 Verfahren

- 1 Die Feuerschau ist wenn möglich im Beisein des Eigentümers und Nutzers durchzuführen.
- 2 Die angetroffenen Mängel sind dem Eigentümer und Nutzer sofort mündlich mitzuteilen.
- 3 Für jede Feuerschau ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen, welcher dem Eigentümer zuzustellen ist. Werden Mängel festgestellt, so ist die Mängelbehebung dem Eigentümer unter Ansetzung einer angemessenen Frist mittels Feuerschaurapport, zu verfügen.

5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Durchführung der periodischen Feuerschau liegt bei den Gemeinden. Für einzelne Objekte (z.B. grosse Einkaufscenter, etc.) kann nach Absprache und ohne Kostenfolge für die Gemeinde, die Feuerschautätigkeit durch das Amt für Feuerschutz übernommen werden.

6 Ausbildung

Das Amt für Feuerschutz stellt mit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen das notwendige Fachwissen zur Aufgabenerfüllung der Feuerschutzorgane sicher.